

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, 25. Februar 2010
GZ 301.282/002-S4-2/10

Entwurf einer Novelle zum Filmförderungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 2. Februar 2010, GZ BMUKK-16.825/0004-III/10/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs einer Novelle zum Filmförderungsgesetz und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Die finanziellen Erläuterungen gehen davon aus, dass mit den geplanten rechtsetzenden Maßnahmen keine Mehrkosten verbunden sein werden. Die Kostenkalkulation berücksichtigt jedoch nicht die geplante Verstärkung des Aufsichtsrates des Österreichischen Filminstitutes um ein weiteres Mitglied und die damit verbundenen Sitzungsgelder, auf die gemäß § 5 Abs. 12 des Filmförderungsgesetzes ein Anspruch besteht.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Inhaltlich ist aus Sicht des Rechnungshofes zu der oben angeführten Maßnahme zu bemerken, dass - entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen - die künstlerische Qualitätssicherung durch eine Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates nicht beeinflusst werden kann, da die Auswahl der zu fördernden Filme nicht vom Aufsichtsrat vorgenommen wird, sondern gemäß § 6 Filmförderungsgesetz in die Kompetenz der Projektkommission fällt.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: